

**Sitzungsvorlage**

Sachbearbeiter:	Nicole Walter	Az:	022.132
Vorlagen Nr.:	HAU/035/2019	Vorlage erstellt am:	15.05.2019
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>08.07.2019</b>
		<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>

**TOP 3**

**Verpflichtung des am 26. Mai 2019 neu gewählten Gemeinderats**

**Anlagen:**

- Wahlprüfungsbescheid (Tischvorlage)
- Rechte und Pflichten des Gemeinderats

**Sachstand:**

Gemäß § 30 Abs. 2 endet die Amtszeit der Gemeinderäte mit Ablauf des Tages, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden, also am 26.05.2019. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Amtszeit der neuen Gemeinderäte am 27.05.2019 begonnen hat. Allerdings sind der Beginn der Amtszeit und die Aufnahme der Geschäfte (gleich konstituierende Sitzung) zu unterscheiden. Die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderats kann erst vorgenommen werden, wenn der Wahlprüfungsbescheid vorliegt oder die Wahlprüfungsfrist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung der Wahlergebnisse ungenutzt bleibt. Bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter, wobei der bisherige Gemeinderat grundsätzlich nur die notwendigen Entschlüsse treffen darf. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.

Die erste Sitzung, in welcher die neuen Gemeinderäte verpflichtet werden, ist unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheides einzuberufen, unverzüglich bedeutet, ohne schuldhaftes Verzögern.

Das Wahlergebnis der Gemeinderatswahlen der Gemeinde Hügelsheim am 26. Mai 2019 wurde im Nachrichtenblatt am 31. Mai 2019 öffentlich bekannt gemacht. Einspruch gegen die Wahl wurde innerhalb der Frist von einer Woche nicht erhoben. Das Landratsamt Rastatt hat die Gültigkeit der Wahl aufgrund der vorgelegten Akten geprüft. Bei der Wahlprüfung wurden keine das Ergebnis beeinflussende Feststellungen getroffen. Wahlanfechtungsgründe im Sinne des § 32 KomWG wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Der Wahlprüfungsbescheid vom Landratsamt Rastatt nach § 30 Abs. 1 KomWG lag bis zum Versand der Sitzungsvorlagen noch nicht vor und wird deshalb als Tischvorlage am Sitzungstag nachgereicht.

Die Gewählten wurden von der Gemeindeverwaltung benachrichtigt und aufgefordert, sich über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Alle Gewählten haben die Annahme ihrer Wahl erklärt. Etwaige Hinderungsgründe nach den §§ 16 und 29 GemO wurden keine geltend gemacht.

Der Verwaltung sind ebenfalls keine Hinderungsgründe gegenüber einem Gewählten bekannt.

Somit sind für die nächsten 5 Jahre gewählt:

#### Für die Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

- Frau Miriam Wassermann
- Herr Uwe Holzer
- Herr Thomas Wiersbitzki
- Herr Andreas Wurz
- Herr Yves Benz
- Herr Andreas Breuer

#### Für die Freie Wählergemeinschaft Hügelsheim – FWG

- Herr Christoph Rösinger
- Frau Andrea Ciullo
- Herr Dimitri Ridenger
- Herr Heinz-Uwe Korell
- Herr Waldemar Ullmann

#### Für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

- Herr Hans Kiefer
- Frau Ameli Frank

#### Für die Alternative für Deutschland – AfD

- Herr Torsten Fittkau

Gemäß § 32 GemO sind die Gemeinderäte ehrenamtlich tätig. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten; als Form hierfür ist die Verpflichtung durch Handschlag nach vorheriger Unterrichtung über die Rechte und Pflichten üblich. Die Verpflichtung hat keine rechtsbegründende Wirkung, denn die Gemeinderäte erhalten ihr Amt unmittelbar durch die rechtsgültige Wahl übertragen. Die Verpflichtung stellt den feierlichen Hinweis auf die besondere Bedeutung des Amtes und die damit verbundenen Rechte und Pflichten dar. Sie gilt jeweils nur für die Amtszeit, d.h., auch die wieder Gewählten müssen neu verpflichtet werden.

Die Verpflichtungsformel lautet:

*„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“*

**Beschlussantrag:**

-zur Kenntnisnahme-